

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 457

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 457, Rn. X

BGH 5 StR 223/22 - Beschluss vom 28. Februar 2023 (LG Berlin)

Zurückweisung der Gehörsrüge.

§ 33 StPO

Entscheidungenstenor

Die Gehörsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 27. September 2022 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Februar 2022 durch 1
Beschluss vom 27. September 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen und dabei zu zwei vom Verurteilten erhobenen
Verfahrensrügen ergänzende Ausführungen zur Antragschrift des Generalbundesanwalts gemacht. Hiergegen wendet
sich der Verurteilte mit der Gehörsrüge.

Der zulässige Rechtsbehelf hat in der Sache keinen Erfolg, weil eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliegt. Der 2
Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Revisionsführer nicht gehört worden
wäre, noch zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen.